

ergibt sich zwar bereits aus der Natur des Kontovertrages als einzig mögliche rechtliche Konsequenz. Wegen Unklarheiten in der Praxis ist das aber nochmals ausdrücklich ausgesprochen worden.

Das Girokonto ist ein laufendes Konto, auf dem sich kontinuierlich die Zahlungsvorgänge niederschlagen. Die Beträge werden täglich zu einem bestimmten Zeitpunkt — Buchungsschluß oder Buchungsschnitt genannt, der in der Regel mit dem Schluß der Kassenstunden identisch ist — saldiert. Der Saldo braucht aber nicht mit dem tatsächlich vorhandenen Guthaben übereinzustimmen. Die nach dem Buchungsschnitt zur Gut- oder Lastschrift bei der Kontostelle eingereichten Unterlagen bewirken am gleichen Tage eine Änderung des buchmäßig ausgewiesenen Kontostandes. Das ausgewiesene Guthaben (Kontoauszug) hat deshalb keine konstitutive Wirkung, sondern ist lediglich Beweismittel. Maßgebend für die Höhe des Guthabens sind die der Kontoführung zugrunde liegenden Tatbestände.

Deshalb ist es folgerichtig, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Industrie- und Handelsbank in § 10 bestimmen, daß der Kontoinhaber auch zusätzlich zum Kontostand des Vortages z. B. zur Gutschrift eingereichte Schecks, Bareinzahlungen und bereitgestellte Kredite als Guthaben berücksichtigen kann, wie er andererseits ihm bekannte Fakten in Rechnung zu stellen hat, die zur Belastung seines Kontos führen (z. B. vom Kontoinhaber ausgestellte Schecks). Weil die Höhe des Guthabens durch die Rechtsgeschäfte des Überweisungsverkehrs bestimmt wird, kann die Kontostelle Buchungen, die nicht durch ein entsprechendes Rechtsgeschäft bedingt waren — also fehlerhafte Buchungen — ohne Zustimmung des Kontoinhabers berichtigen.

In diesem Beitrag kann nur auf einige strittige Probleme des Girovertrages hingewiesen werden.

Das Girokonto ist ein laufendes Konto. Es widerspricht daher dem Charakter eines solchen Kontos, die Saldenforderungen aus der Verrechnungsmöglichkeit herauszulösen und mit ihnen gesondert zu operieren, was sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen (Abtretung bzw. Verpfändung von Forderungen) zulässig ist. Weil derartige Rechtsgeschäfte aber den Verrechnungsverkehr stören, hatte bereits die Deutsche Notenbank in § 15 Abs. 1 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Abtretung und Verpfändung des Kontoguthabens für unzulässig erklärt. Das war möglich, weil es sich bei den zivilrechtlichen Bestimmungen um dispositives Recht handelt (vgl. § 399 BGB). Der Kontoinhaber wird durch ein solches Verbot auch nicht benachteiligt, da sich statt der Abtretung die Scheckhingabe anbietet. Die Verpfändung von Saldenforderungen ist wohl nur als eine theoretische Möglichkeit ausgeschlossen worden, denn sie hat praktisch keine Bedeutung.

Die Geschäftsbedingungen der Industrie- und Handelsbank haben ebenfalls die Abtretung und Verpfändung von Kontoguthaben ausgeschlossen (§ 8 Abs. 1). Eine derartige ausdrückliche Bestimmung ist in den Bedingungen für den Spargiroverkehr, der die rechtlichen Beziehungen zwischen den Bürgern ohne wirtschaftliche Tätigkeit und dem Kreditinstitut regelt (vgl. § 1 der AO über die Einführung des Spargiroverkehrs) nicht enthalten. Da aber Ziff. 4 dieser Bedingungen die Möglichkeiten und Formen der Teilnahme am Zahlungsverkehr für den Kontoinhaber erschöpfend aufgeführt und die Abtretung oder Verpfändung von Saldenforderungen nicht ausdrücklich erwähnt ist, muß daraus gefolgert werden, daß beide unzulässig sind. § 27 Abs. 1 der Postscheckordnung erklärt die Abtretung und Verpfändung des Guthabens ebenfalls für unzulässig.

Mit der AO über die Einführung des Spargiroverkehrs wurde zum ersten Mal versucht, die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kontoinhaber und einem Kreditinstitut zu regeln. Diese Beziehungen sind in den als Anlage zur AO veröffentlichten Bedingungen für den Spargiroverkehr zusammengefaßt, die vom Kontoinhaber vor Kontoeröffnung schriftlich anzuerkennen sind (§ 6 Abs. 2 der AO). Unseres Erachtens bedeutet dieses Anerkenntnis rechtlich, daß damit die Bedingungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut vereinbart werden.

Neben dem Spargiro für Bürger ohne wirtschaftliche Tätigkeit gibt es auch das Giro für Bürger mit wirtschaftlicher Tätigkeit (Handwerker, Gewerbetreibende usw.). Für diese gilt die AO nicht. Ihre Kontoverträge sind gesetzlich nicht geregelt, soweit man von den Betrieben, die nicht kontoführungspflichtig sind, absieht. Auf die Konten der Bürger mit wirtschaftlicher Tätigkeit werden aber die Grundsätze für das Spargiro Anwendung finden müssen.

Die Pfändung von Saldenforderungen kann aus gesellschaftlich notwendigen Gründen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht ausgeschlossen werden. Die Geschäftsbedingungen der Industrie- und Handelsbank erwähnen die Pfändung nur in § 8 Abs. 2. Dort wird gesagt, daß die Bank berechtigt ist, bis zur vollen Befriedigung der Forderung des Dritten Abbuchungen auf dem Konto vorzunehmen, wenn die Vollstreckungsmaßnahme sich auf künftige Kontoeingänge erstreckt. Mit dieser Formulierung will sich die Bank vor Regreßansprüchen schützen, falls sich die Auffassung durchsetzen sollte, daß eine Pfändung künftiger Kontoguthaben nicht zulässig ist. Diese Frage ist jedoch umstritten. Tatsächlich beziehen die Sekretäre der Gerichte beim Erlaß von Pfändungsbeschlüssen auch künftige Guthaben in die Pfändung ein. Ob das überhaupt zulässig ist, ist unseres Wissens von einem Gericht noch nicht entschieden worden.

Abtretbar sind künftig entstehende Forderungen nur insoweit, als sie annähernd bestimmbar sind. Dieser Grundsatz muß u. E. auch für die Pfändung gelten. Künftig entstehende Saldenforderungen sind aber in der Regel auch nicht annähernd bestimmbar. Eine Ausnahme machen allenfalls solche Girokonten, auf die regelmäßig wiederkehrende Zahlungen erfolgen, wie z. B. Gehalts- und Mietzinszahlungen. Doch hier beginnen die Schwierigkeiten bereits bei der Erfassung der zur Zeit der Pfändung vorliegenden Guthabenforderungen. Der Pfändungsschutz des Kontoinhabers als Gehalts- oder Lohnempfänger erstreckt sich auch auf das Giroguthaben. Es kann natürlich nicht Aufgabe des Kreditinstituts sein, den pfändbaren Teil des Guthabens zu berechnen. Wenn sich Schuldner und Gläubiger nicht einigen können, mußte das Gericht entscheiden. Würde die Pfändung künftiger Guthaben zugelassen, könnte sich diese Prozedur fortlaufend wiederholen. Dem wird sich ein Schuldner kaum aussetzen, denn er hat es in der Hand, künftige Eingänge auf sein Konto zu verhindern.

Bei der Zuführung von Mietzinszahlungen entstehen ähnliche Fragen. Sie ergeben sich insbesondere daraus, daß die Mieteinnahmen in erster Linie nicht dem Konsum des Vermieters, sondern der Erhaltung des Mietobjekts dienen sollen.

Die Möglichkeit, daß im Fall der Pfändung der Kontoinhaber Gutschriften auf sein Konto verhindern kann, hat den Gesetzgeber dazu veranlaßt, in der Postscheckordnung dem Postscheckamt das Recht zu geben, den Kontovertrag zu kündigen, wenn das Konto sechs Wochen nach Aufforderung zur Guthabenauffüllung ohne